

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 15.04.2026
Sm

Sonderrundschreiben

Bauleistungen

Im Falle der Erbringung von Bauleistungen durch ein anderes Unternehmen haftete der Auftraggeber bis Ende 2025 für Sozialversicherungsbeiträge bis zum Höchstausmaß von 20% des geleisteten Werklohnes und für Lohnabgaben bis zu 5% des geleisteten Werklohnes.

Ab 01.01.2026 erhöht sich der Haftungsbetrag der Sozialversicherungsbeiträge auf 32% und für Lohnabgaben auf 8% des Werklohnes, wenn es sich um **Arbeitskräfteüberlassung** handelt. Der Auftraggeber kann sich von der Haftung befreien, in dem er den potenziellen Haftungsbetrag von **40%** an das AGH-Dienstleistungszentrum überweist und diesen Betrag dem Auftragnehmer bei der Auszahlung des Werklohnes abzieht.

Die neue Rechtslage stellt für Auftraggeber, die mit Bauleistungen selbst beauftragt sind und diese Arbeiten an andere Auftragnehmer ergeben, eine erhöhte Herausforderung dar: Der Auftraggeber muss sich mit der Frage befassen, ob es sich bei der Leistung seines Sub-Unternehmens um Arbeitskräfteüberlassung handelt oder um eine „echte“ Bauleistung. Gemäß § 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes ist dabei der wahre wirtschaftliche Gehalt maßgebend und nicht die äußere Erscheinungsform oder Bezeichnung. Arbeitskräfteüberlassung liegt nach dieser Bestimmung insbesondere auch dann vor, wenn die Arbeitskräfte (des Sub-Unternehmers) ihre Arbeitsleistung in Betrieb des Auftraggebers zwar in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber:

1. Kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken **oder**
2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten **oder**

3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen **oder**
4. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.

Das Vorliegen eines einzigen dieser vier Merkmale führt dazu, dass es sich um Arbeitskräfteüberlassung handelt.

Nach wie vor gilt die Regelung, dass eine Haftung des Auftraggebers für Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnabgaben nicht besteht, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in die Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) angeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-M. Slawitsch Steuerberatung GmbH